

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 11. und 25. November 2015 sind folgende Zuwendungen angezeigt und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
FDP	250 000	Firma R &W Industriebeteiligungen GmbH Lindenallee 78 50968 Köln	10.11.2015	11.11.2015
FDP	200 000	Herr Dr. Lutz Helmig Am Esch 10 36355 Grebenhain-Bermuthshain	24.11.2015	25.11.2015

Berlin, den 1. Dezember 2015

Dr. Norbert Lammert

